

Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Vierte Corona-LVO-Änderungsverordnung)²**Vom 3. Juni 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderungen**

Die Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte-Corona-Übergangs-LVO vom 20. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 326), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Kontaktbeschränkungen, Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „05.“ durch die Angabe „29.“ ersetzt und das Wort „absolut“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „05.“ durch die Angabe „29.“ ersetzt; nach den Wörtern „lebenden Personen“ werden die Wörter „oder mit bis zu 10 Personen“ angefügt.
 - d) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Diskotheken sind für den Publikumsverkehr geschlossen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „zuständigen Gesundheitsbehörde“ die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4b Satz 1 wird nach dem Wort „dürfen“ die Angabe „ab dem 11. Mai 2020“ gestrichen.
 - c) Absatz 4c wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Jagdschulen“ die Wörter „sowie ähnliche Einrichtungen (zum Beispiel Angelschulen)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Dies gilt“ die Angabe „ab dem 25. Mai 2020“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 wird nach der Angabe „gilt Absatz 3“ die Angabe „Satz 2 Nummer 1“ eingefügt.
 - dd) In Satz 8 werden die Wörter „zuständigen Behörde“ durch die „zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
 - d) Absatz 4d Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Kinos dürfen wieder geöffnet werden, wenn sie ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.“
 - e) In Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und Sportboothäfen“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Trainings im Freien und“ die Angabe „ab dem 25. Mai 2020 auch“ gestrichen.
 - cc) Die Sätze 5 und 6 werden durch folgenden Satz 5 ersetzt:
„Der Betrieb von und der Zutritt zu Sportboothäfen ist unter Beachtung von § 1 Absatz 1 und 2 gestattet.“
 - dd) Satz 7 wird zu Satz 6.
 - f) In Absatz 6 Satz 3 wird nach den Wörtern „durch die zuständige Behörde“ die Angabe „ab dem 25. Mai

2 Ändert VO vom 8. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 13

2020“ gestrichen; die Wörter „zuständige Behörde“ werden durch die Wörter „zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

- g) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „ein Mindestabstand von 1,5 Metern“ die Wörter, „ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes,“ angefügt.
- h) Absatz 9a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Wasseraufbereitung können“ die Angabe „ab dem 25. Mai 2020“ gestrichen.

399
400

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Betreiber hat ein an die aktuellen epidemiologischen Veränderungen angepasstes Sicherheits- und Hygienekonzept vorzuhalten, das auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.“

- i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nationalparks“ die Wörter „, Outdoor-Freizeitangebote“ angefügt; die Wörter „und Reisebusveranstaltungen“ werden gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; Satz 3 wird zu Satz 2.
 - cc) In Satz 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Abstand von 1,5 Meter einzuhalten“ die Wörter „, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes,“ angefügt; hinter den Wörtern „Betriebe der“ wird das Wort „touristische“ eingefügt; die Angabe „Ziffer 1.“ wird durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt; die Wörter „zuständigen Behörde“ werden durch die Wörter „zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
 - dd) In Satz 2 Nummer 5 werden nach den Wörtern „Abstand von 1,5 Meter einzuhalten“ die Wörter „, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes,“ angefügt; die Wörter „zuständigen Behörde“ werden durch die Wörter „zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
- j) In Absatz 11 Satz 1 wird nach den Wörtern „Einrichtungen können“ die Angabe „ab dem 25. Mai 2020“ gestrichen; die Wörter „zuständigen Behörde“ werden durch die Wörter „zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
- k) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Einrichtungen können“ die Angabe „ab dem 25. Mai 2020“ gestrichen; die Wörter „zuständigen Behörde“ werden durch die Wörter „zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „steuert“ durch das Wort „steuern“ ersetzt.

l) Es wird folgender Absatz 13 eingefügt:

„(13) Schwimm- und Spaßbäder können ab dem 8. Juni 2020 zu Zwecken des Schul- und Vereinssports sowie zur Durchführung von Schwimmkursen wieder öffnen. Es sind die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten. Der Betreiber hat ein an die aktuellen epidemiologischen Verhältnisse angepasstes Sicherheits- und Hygienekonzept vorzuhalten. Dieses Konzept ist auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Hinweise für Schwimm- und Badebecken inklusive Freibäder des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern sind einzuhalten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gaststätten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes (Speisewirtschaften) dürfen ihren Betrieb fortsetzen; Gaststätten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gaststättengesetzes (Schankwirtschaften) bleiben für den Publikumsverkehr geschlossen.“
 - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Mund-Nase-Bedeckung tragen;“ die Wörter „, Gleiches gilt bei Kundenkontakten, bei dem ein Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird;“ angefügt.
 - cc) In Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „m“ durch das Wort „Metern“ ersetzt.

- dd) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:
„es ist zu gewährleisten, dass nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 23 Uhr Gäste bewirtet werden und dass Veranstaltungen mit Ausnahme von Veranstaltungen gemäß Absatz 3 nicht stattfinden;“
- b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „geschlossene Gesellschaft“ die Angabe „ab dem 25. Mai 2020“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Beherbergung von Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben.“
- bb) Satz 2 wird gestrichen; Satz 3 wird zu Satz 2; Satz 4 wird zu Satz 3.
- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 wird nach der Ziffer 1 die Angabe „ab dem 25. Mai 2020“ gestrichen.
-
- bb) In Satz Nummer 5 werden die Wörter „zuständigen Behörde“ durch die Wörter „zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie ab dem 18. Mai 2020 ebenso“ gestrichen.
- c) In Absatz 7 wird nach den Wörtern „Absatz 1 gilt“ die Angabe „ab dem 1. Mai 2020“ gestrichen.
- d) In Absatz 8 Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatz 1 gilt“ die Angabe „ab dem 25. Mai 2020“ gestrichen.
- e) In Absatz 9 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Abweichend hiervon sind die Betretung durch und der Besuch von Personen in Krankenhäusern und Einrichtungen nach dem SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) zulässig.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden.“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 und Satz 2 werden gestrichen.
- bb) Satz 3 wird zu Satz 1 und wie folgt neu gefasst:
„Für kommunale Wahlen sind folgende Auflagen umzusetzen:“
- cc) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „zwischen anwesenden Personen“ die Wörter „, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes,“ angefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „in“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „Satz 1 gilt“ die Angabe „ab dem 25. Mai 2020“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Abstand von 1,5 Meter ist einzuhalten“ die Wörter „, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes,“ angefügt.
- dd) In Satz 6 werden die Wörter „zuständigen Behörde“ durch die Wörter „zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit bis zu 50 Teilnehmenden, ab dem 18. Mai 2020“ gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden nach den Wörtern „1,5 Meter zwischen den Personen“ die Wörter „, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes,“ angefügt.
 - cc) In Satz 2 werden die Wörter „mit bis zu 50 Teilnehmenden, ab dem 18. Mai 2020“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit mehr als 150 Teilnehmenden ist zudem das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz herzustellen.“ durch die Wörter „Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit mehr als 150 Teilnehmenden sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz anzuzeigen.“ ersetzt.
- e) Absatz 5a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „Satz 1 gilt“ die Angabe „ab dem 18. Mai 2020“ gestrichen; vor den Wörtern „Veranstaltungen“ wird jeweils das Wort „kleinere“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „1,5 Meter zwischen den Personen“ die Wörter „, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes,“ angefügt.
 - cc) In Satz 3 Nummer 4 wird die Angabe „Mund-NasenBedeckung“ durch die Angabe „Mund-Nase-Bedeckung“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Veranstaltung nach Satz 1 ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
-
- 401
402
- „In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonenverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr (zum Beispiel Luftfahrzeuge und Fahrgastschiffe) müssen Fahrgäste im Innenbereich eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen, ebenso die Beschäftigten, wenn sie ständigen Kundenkontakt mit weniger als 1,50 Meter Abstand ohne andere Schutzmaßnahmen haben.“
- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „in dem § 3 Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 5“ eingefügt.
- g) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:
- „(8) Zusammenkünfte, wie Trauungen und Beisetzungen, sowie Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit sind für einen Teilnehmerkreis von höchstens 30 Personen unter Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen zulässig.“
9. In § 9 werden nach den Wörtern „Neben den nach“ die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit“ eingefügt.
10. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus
- § 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2;
 - § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1, 2, 3 und 4, Absatz 4a, Absatz 4b, Absatz 4c, Absatz 4d, Absatz 5 Sätze 1, 2, 4, 5 und 6, Absatz 6 Sätze 2 und 4, Absatz 7 Satz 2, Absatz 7a Sätze 1, 2, 4 und 5, Absatz 8 Sätze 1, 2 und 3, Absatz 9 Satz 1, Absatz 9a, Absatz 10 Satz 2, Absatz 11, Absatz 12 und Absatz 13;
 - § 3 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6;
 - § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 4, Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Sätze 1 und 2;
 - § 5 Absatz 1 und Absatz 9 Sätze 1 und 3;
 - § 6 Absatz 1 Sätze 1, 5 und 6 und Absatz 2 Sätze 2 und 3;
 - § 7 Absatz 1 und Absatz 2;
 - § 8 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 4, 5, 6 und 7, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5, Absatz 5a Sätze 3 und 6, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen von Verstößen gegen die Pflicht aus § 2 Absatz 3

Satz 3, Absatz 4c Satz 7, Absatz 4d Satz 2 Nummer 6, Absatz 7a Satz 2, Absatz 8 Satz 3, Absatz 10 Satz 2 Nummer 4, Absatz 11 Satz 2 Nummer 1, Absatz 12 Satz 2 Nummer 12; § 4 Absatz 3 Satz 2; § 7 Absatz 2 Nummer 1 und § 8 Absatz 6 Satz 2, eine MundNase-Bedeckung zu tragen, mit einer Geldbuße von 25 Euro und in allen anderen Fällen mit einer Geldbuße von 150 bis 25 000 Euro verfolgt werden (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

11. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 11. Juni 2020 außer Kraft.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. Juni 2020

Für die Ministerpräsidentin
Lorenz Caffier

Der Minister für Inneres und Europa
Die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese

Die Justizministerin
Katy Hoffmeister

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin

Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier

Der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel